

8. Was sind religiöse Versammlungsräume und wie sind die dort die ausgeübten Praktiken zu werten?

Die Glaubensfreiheit ist ein höchstpersönliches Recht, es steht physischen Personen zu. Dazu gehört das Recht, religiöse Handlungen (wie Anbetung, Besinnung, Gottesdienste, ...) durchzuführen¹. Es ist dabei egal ob diese Religionsausübung alleine, in einer Gruppe oder in einer großen Menge in der Öffentlichkeit stattfindet.² Zur Ausübung dieses Rechts wäre es daher zu wenig, religiöse Zusammenkünfte und Praktiken nur im Privaten zu ermöglichen oder auf Möglichkeiten im Ausland zu verweisen.³

Auch wenn Gottesdienste im Freien abgehalten werden könnten, stellen religiöse Versammlungsräume⁴ bzw. religiös genutzte Gebäude⁵ jene eigens dafür eingerichtete räumliche Infrastruktur dar, welche untrennbar mit der praktizierten Religionsausübung verbunden ist. Dies ist die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Freiheit, Religion "durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben".

¹ Religionsfreiheit umfasst auch die Freiheit der Religionsausübung (forum externum); siehe EGMR, Kokkinakis, Z 31. Vgl Grabenwarter (2008) 243, Rz 88. Berka (2000) 114, Rz 299). „Die Ausübung eines religiösen Brauchs liegt nur dann nicht vor, wenn die Verhaltensweise keine in der betroffenen Religionsgemeinschaft übliche Praxis darstellt. (Vgl Grabenwarter (2008) 244, Rz 90)“ Zit. nach Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: juridikum 2007, 123-126, S. 124

² Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990, S. 65 zit. nach Ammer/Buchinger)

³ Wie dies ein häufig vorgebrachtes rassistisches Stereotyp ist (vgl. etwa: „mir könnt's scheißegal sein, wenn sie wenigstens da beten und leben wo sie hergekommen sind, und nicht unser Europa und andere westlichen Staaten unterwandern, Flugzeuge im WTC zu parken, Züge "anzuhalten", Touristen "zu stören und U-Bahnen "anzuhalten" Bleibt da wo ihr seit ihr Musels!!!:= := Wir wollen eure Steinzeit Religion nicht haben" <http://politikforen.net/archive/index.php/t-32000.html>)

⁴ bzw. Kultusstätten

⁵ Zur näheren Auslegung des Begriffes kann man auch auf den UN-Zivilpakt zurückgreifen. In seiner Allgemeinen Bemerkung zu Art 18 leg cit stellt der UN-Menschenrechtsausschuss fest: The concept of worship extends to ritual and ceremonial acts giving direct expression to belief, as well as various practices integral to such acts, including the building of places of worship, the use of ritual formulae and objects, the display of symbols, and the observance of holidays and days of rest. Unter die im Rahmen des Art 18 UN-Zivilpakt geschützte Ausübungsform "Gottesdienst" fällt also auch die Errichtung von Kultstätten ("building of places of worship") wie auch die Zurschaustellung von Symbolen ("display of symbols") (Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: juridikum 2007, 123-126, S. 124)

Es stellen daher die religiösen Versammlungsräume in den Gemeinden - in ihrer Vielfalt vom stundenweise genutzten Raum bis hin zum repräsentativen Gebäude(komplex) - die Praxis der garantierten Religionsfreiheit auf kommunaler Ebene dar.⁶

Abgesehen von der Größe der religiösen Versammlungsräume gibt es eine Vielzahl weiterer Unterschiede, die in der Praxis anzutreffen sind:

Kriterium	Unterschiedliche Ausprägungen
Gebäudeteile	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Raum • 2 oder mehr Räume
Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Gebäude • 2 oder mehr Gebäude
Anteil der religiösen Nutzung an der baulichen Anlage (wer/wofür)	<ul style="list-style-type: none"> • von rel. BetreiberInnen ausschließlich als religiöser Versammlungsraum genutzt (z.B. Gebetsraum, Messkapellen) • von rel. BetreiberInnen überwiegend als religiöser Versammlungsraum genutzt <ul style="list-style-type: none"> ➔ Mehrfachnutzung des religiösen Versammlungsraumes (z.B. für Kulturveranstaltungen in Kirchen) ➔ weitere Räumlichkeiten genutzt für eigene rel. Gruppe (z.B. Wohnung, Unterrichtsraum, Treffpunkt, Veranstaltungszentrum, z.B. in Islam. Kulturzentren) • von rel. BetreiberInnen überwiegend nicht als religiöser Versammlungsraum genutzt <ul style="list-style-type: none"> ➔ Bildung und Unterricht (konfessionelle Kindergärten, Schulen, ...) ➔ Behandlung (Krankenhäuser⁷, Sanatorien, ...)

⁶ Vgl. Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 76.

⁷ vgl. etwa einen Diebstahl aus einer Krankenhauskapelle. „Danach hat er am 6. November 2011 in Feldkirch (...) in der Krankenhauskapelle des Landeskrankenhauses Feldkirch, mithin einem der Religionsausübung dienenden Raum, Gewahrsamsträgern der Krankenhausesseelsorge fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld, durch „Herausfischen“ aus dem Opferstock mit dem Vorsatz, sich durch die Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wegzunehmen versucht;“

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20120216_OGH0002_01100S00006_12K0000_000/JJT_20120216_OGH0002_01100S00006_12K0000_000.pdf

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Betreuung, Pflege, Wohnen (StudentInnenheime, SeniorInnenheime, Pflegeheime, ...) • von öffentlichen BetreiberInnen überwiegend nicht als religiöser Versammlungsraum genutzt ➔ Gebetsräume in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Bildungseinrichtungen, Amtsgebäuden, Flughäfen, Justizanstalten, Schubhaftzentren, Museen, ... • von privaten BetreiberInnen überwiegend nicht als religiöser Versammlungsraum genutzt ➔ Gebetsräume in privaten Krankenhäusern, Heimen, Bildungseinrichtungen, Museen,
Entstehungszeitpunkt/ Nutzungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Weit(er) zurück liegend <ul style="list-style-type: none"> ➔ unterschiedliche gesetzliche Anforderungen (z.B. Brandschutz, Fluchtwege, Barrierefreiheit, Denkmalschutz, etc.) ➔ Vereinbarkeit mit aktueller Widmungskategorie aufgrund Altbestandes nicht immer gegeben ➔ Errichtung vor anderen Bauten bzw. im Zuge der Errichtung anderer Bauten ➔ Andere gesellschaftliche Rahmenbedingungen • Eher kurz zurück liegend <ul style="list-style-type: none"> ➔ unterschiedliche gesetzliche Anforderungen (z.B. Brandschutz, Barrierefreiheit, Denkmalschutz, etc.) ➔ Vereinbarkeit mit aktueller Widmungskategorie nicht immer gegeben ➔ Errichtung nach anderen Bauten (z.B. Nachbarschaft bereits vorhanden) ➔ Einbindung in vorhandene Infrastrukturen, bzw. vorgegebene Widmungen tw. schwierig
Erscheinungsbild nach Außen	<ul style="list-style-type: none"> • religiöse Nutzung stark sichtbar (z.B. durch bauliche Elemente) • religiöse Nutzung wenig sichtbar (z.B. Tafeln, religiöse Symbole, ...) • religiöse Nutzung kaum bis nicht sichtbar
Inbetriebnahme durch	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau

	<ul style="list-style-type: none"> • Umbau/Ausbau • Adaption (z.B. bereits religiös genutzter Raum wird eigenem Ritus angeglichen) • Mitnutzung (z.B. religiös bzw. nicht religiös genutzter Raum wird von mehreren Gruppen genutzt)
Flächenwidmung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Umwidmung weil bereits religiös genutzt • Umwidmung notwendig durch Nutzungsänderung <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundstück/Neubau ➔ Bauliche Anlage bzw. Räumlichkeiten zuvor anders genutzt
Behördliche Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Baubewilligung (Nutzungsänderung) • Denkmalschutz • Brandschutz • ...
Zugänglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungs- und Schließzeiten • Prinzipielle Begehbarkeit ja/nein (z.B. Kleinkapellen) • Öffentlich / nur für Mitglieder der religiösen Gruppe
Eigentumsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentum (längerfristige Nutzung der Örtlichkeit anzunehmen) • Miete, Pacht, ... (Auswirkungen auf Zuständigkeiten für Nutzungsbewilligungen bzw. Bauverfahren; kurz- bis mittelfristige Nutzung zu erwarten) • temporäre Anmietung bzw. Mitnutzung (kurz- bis mittelfristige Nutzung zu erwarten)
Status der BetreiberInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften • Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften • Vereine • Gruppen, Gemeinschaften • Einzelpersonen

Wie werden religiöse Versammlungsräume benannt?

In den von uns untersuchten Bundesgesetzen (sowie teilweise Landesgesetzgebungen für die Steiermark und Tirol) befinden sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Begrifflichkeiten für Räumlichkeiten für Zusammenkünfte bzw. die kollektive Religionsausübung. Viele sind dabei noch stark geprägt vom Bild

- * christlicher Versammlungsräumlichkeiten
- * von Gebäuden (statt z.B. einzelnen Räumen in Gebäuden)

Unterschiedliche Nennungen von religiösen Versammlungsräumen in verschiedenen Gesetzesmaterialien

Versammlungsraum	Religionsausübung	Gesetzesstelle	Für wen
<i>Kirche (und dergleichen)</i>		Steiermärkisches Raumordnungsgesetz ⁸ , Steiermärkisches Baugesetz ⁹ , Gewerbeordnung, Ziviltechnikergesetz, Pyrotechnikgesetz, Tiroler Öffnungszeitenverordnung	
<i>Kirchen und gleichwertige Einrichtungen</i>		Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Mineralrohstoffgesetz	Gesetzlich anerkannte Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften
<i>Kirche, Stift, Abtei</i>		Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung	Katholische Einrichtungen in Wallfahrtsorten
<i>Kirche und Kloster (als historische Reichtümer, künstlerisches und kulturelle Erbe Österreichs)</i>		Gewerbeordnung	
<i>Seelsorgeeinrichtungen</i>		Steiermärkisches Raumordnungsgesetz ¹⁰	
<i>Gotteshaus</i>	Gottesdienst, kirchliche Andacht und sonstige religiöse oder seelsorgliche Veranstaltung	Bundesabgabenordnung, Pyrotechnikgesetz	(gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften)
<i>Bethaus</i>	Gottesdienst, kirchliche Andacht und sonstige religiöse oder seel-	Bundesabgabenordnung	gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

⁸ Für diesen Begriff finden sich im Gesetz keine genaueren Definitionen.

⁹ Für diesen Begriff finden sich im Gesetz keine genaueren Definitionen.

¹⁰ Für diesen Begriff finden sich im Gesetz keine genaueren Definitionen.

	sorgliche Veranstaltung		
Versammlungsräume		Steiermärkisches Sammlungs-gesetz	gesetzlich anerkannte Kirchen und Religions-gesellschaften
Kapelle → max. 20m ² Grundfläche → kleines Gotteshaus oder Raum in oder an einem Gebäude oder einer Kirche	für Andachten oder gottesdienstliche Handlungen ¹¹	Tiroler Raumordnungsgesetz, Verwaltungsgerichtshof	Christliche Einrichtung
Kleinerer sakraler Bau¹²		Steiermärkisches Baugesetz	

¹¹ „Das Gericht hat [...] folgende Belege zum Verständnis einer „Kapelle“ herangezogen¹¹: „Daher ist zunächst nach dem Wortsinn zu fragen. Hier stellt die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Auslegung - sofern eine Legaldefinition wie vorliegendenfalls fehlt - eine zulässige Methode zur Ermittlung des Begriffsinhaltes dar. Nach Duden, Bedeutungswörterbuch, 2. Auflage, ist eine Kapelle eine "kleine für Andachten o. ä. vorgesehene Kirche oder entsprechender Raum in einem Gebäude (einem Schloß oder Krankenhaus)" bzw. ein "kleiner Raum innerhalb einer Kirche". Auch nach Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1982 ist eine Kapelle ein "kleines Gotteshaus" bzw. ein "abgeteilter Raum für gottesdienstliche Handlungen". Nach Meyers Enzyklopädisches Lexikon ist eine Kapelle ein "Sakralraum für bes. Zwecke (Tauf-, Toten- usw.). Als selbständige Bauwerke entstanden Kapellen vorwiegend als Friedhofskapellen, oft mit Beinhaus". Der Codex Iuris Canonici definiert - von weiteren religionspezifischen Einschränkungen abgesehen - in seinem Kanon 1188 wie folgt: "Dem Begriffe nach versteht man unter einer Kapelle einen Ort, der zwar für den Gottesdienst bestimmt ist, jedoch nicht den Zweck hat, dem gesamten christlichen Volke zur öffentlichen Gottesverehrung zu dienen." Sie sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich die öffentlichen, die halböffentlichen und die Privat- oder Hauskapellen. Nach dem Sprachgebrauch dieser Wörterbücher kann für den Begriff "Kapelle" als gemeinsamer Nenner abgeleitet werden, dass es sich um ein kleines Gotteshaus oder einen Raum in oder an einem Gebäude oder einer Kirche handelt, das für Andachten oder gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist. Ergeben sich aus der Wortinterpretation keine Anhaltspunkte, bleibt also der Wortlaut des Gesetzes unklar, kann zur Auslegung auf die Materialien zurückgegriffen werden. [...]Daher muss auch in dem Fall, in dem die Geltung der Ausnahme behauptet wird, jedenfalls eine an objektive Kriterien gebundene Widmung vorliegen; eine lediglich vom Willen der Partei abhängige Zweckwidmung [...] reicht hierfür nicht aus.“ Verwaltungsgerichtshof 23.02.2001, GZ 98/06/0240 http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/IWT_1998060240_20010223X00/IWT_1998060240_20010223X00.pdf

¹² „Den Erläuternden Bemerkungen zur Bauordnungs-novelle LGBl. Nr. 14/1989 ist zu § 58 zu entnehmen, daß ausschlaggebend für die Einfügung des Abs. 2 die Überlegung war, daß in der Widmung primär die Eignung der Grundfläche für das geplante Bauvorhaben zu prüfen ist und es Bauführungen gibt, für die eine Widmung nicht erforderlich ist, wobei als Beispiel gerade baubewilligungspflichtige Plakatwände angeführt wurden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Plakattafeln, aber auch elektrische Verteilungsanlagen und beispielsweise kleinere sakrale Bauten (Bildstöcke) auch in Ge-

ausdrücklich der Religionsausübung gewidmete Räumlichkeit¹³	Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gehören	Steiermärkisches Veranstaltungsge- setz	gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften
religiösen Zwecken gewidmetes Gebäude	religiöse Zwecke	Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, Steiermärkische Plakatierverordnungen	
Anlage für religiöse Zwecke	religiöse Zwecke	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz	
Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst gewidmet sind	Gottesdienst	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften
	gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlass von Bestattungen	Gewerbeordnung	Kirchen und Religionsgemeinschaften

bieten errichtet werden (bei elektrischen Verteilungsanlagen auch errichtet werden müssen), in welchen die Errichtung dieser Anlagen widmungswidrig wäre, ist diese Bestimmung in bezug auf bauliche Anlagen, für die es der Natur der Sache nach schon keines geeigneten Bauplatzes und damit keiner Widmung bedarf, so auszulegen, daß die erforderliche Baubewilligung (bzw. Fiktion der Baubewilligung im Sinne des § 56 Abs. 4 BO) unabhängig von der Widmung zu erteilen ist, die im Flächenwidmungsplan festgesetzt ist.“ (Verwaltungsgerichtshof, 23.2.1995, GZ 94/06/0243) http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_1994060243_19950223X00/JWT_1994060243_19950223X00.pdf

STEIERMARK: Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG, § 21, Baubewilligungsfreie Vorhaben: „(1) Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von: [...] 2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere [...] c) kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen.“ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_8200_003/LRST_8200_003.pdf

¹³ Siehe auch: Bundeskanzleramt (Hg.): Religionen in Österreich, Neuausgabe, 2011, S. 8: „die dem Gottesdienst gewidmeten Räumlichkeiten und sakrale Gegenstände genießen bei Diebstahl und Sachbeschädigung erhöhten strafrechtlichen Schutz“ (<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=37303>)

ein der Religionsausübung dienender betretbarer Raum		OGH, 25.1.1979 ¹⁴	
loco sacro		OGH, 9.8.1984 ¹⁵	

¹⁴ Vgl. OGH-Entscheid GZ 120s188/78 vom 25.1.1979: „Auch ein Wegfall der Qualifikation des § 128 Abs 1 Z 2 StGB kommt hier nicht in Betracht. Voraussetzung dieser Qualifikation ist die Begehung eines Diebstahls in einem der Religionsausübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist. Es handelt sich bei dieser Bestimmung also um gleichwertige Modifikationen ein- und derselben Qualifikation, denen eine eigene Selbständigkeit fehlt und die deshalb vertauschbar sind (alternativer Mischtatbestand). Eine Urteilsnichtigkeit kann aber in einem solchen Fall nicht mit der Behauptung geltend gemacht werden; es liege eine andere als die im Urteil angenommene Begehungsart vor (vgl Gebert-Pallin-Pfeiffer III/2, Entscheidungen Nr 2 zu § 282 StPO). So gesehen gereicht der bekämpfte Ausspruch dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil. Denn auch wenn man annimmt, daß die Johanneskapelle in Seetal, aus der die Heiligenfiguren gestohlen wurden, nicht als ein der Religionsausübung dienender betretbarer Raum, sondern nur als ein durch eine Gittertür verschlossener Bildstock anzusprechen ist, war dem Angeklagten die Qualifikation des § 128 Abs 1 Z 2 StGB schon deshalb anzulasten, weil dieser Diebstahl dann an einer der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche gewidmeten Sache erfolgte. Im übrigen wurde der dem unbekämpft gebliebenen Schuldspruchfaktum A) I) a) 4) zugrundeliegende Diebstahl jedenfalls auch durch Einbruch in einen der Religionsübung dienenden Raum - die 'Vogelkapelle' im Bezirk Tamsweg (vgl S 39 in ON 15) - begangen, sodaß sich der Beschwerdeführer auch aus diesem Grund durch den angefochtenen Ausspruch nicht für beschwert erachten kann. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagte war daher zu verwerfen.“
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19790125_OGH0002_01200S00188_7800000_000/JJT_19790125_OGH0002_01200S00188_7800000_000.pdf

¹⁵ “Die in Rede stehende Qualifikationsnorm setzt voraus, daß der Diebstahl in einem der Religionsausübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist, begangen wurde. Keine dieser Voraussetzungen trifft vorliegend zu. Nach den Feststellungen des Schöffengerichts standen die beiden gestohlenen Engelfiguren außerhalb einer (römisch-katholischen) Kapelle, und zwar auf der vor dieser Kapelle befindlichen Grünanlage. Daraus folgt, dass der Diebstahl nicht e loco sacro begangen wurde, weil diese Alternative des Par 128 Abs. 1 Z. 2 StGB. Die Verübung des Diebstahls innerhalb eines der Religionsausübung dienenden Raumes voraussetzt; Flächen, die außerhalb eines solchen Raumes liegen, können aber schon vom Wortsinn her nicht dem Rauminneren zugezählt werden.“
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19840809_OGH0002_01200S00063_8400000_000/JJT_19840809_OGH0002_01200S00063_8400000_000.pdf

<i>unmittelbar oder auch nur mittelbar für die Religionsübung erforderliche Räumlichkeit</i>	Religionsausübung	OGH, 20.12.1991 ¹⁶	
---	-------------------	-------------------------------	--

Eine explizite Benennung nicht-christlicher religiöser Versammlungsräume – in diesem Falle „Moscheen“ - findet sich in der Kärntner Bauarchitekturverordnung.¹⁷

¹⁶ “Auf die rechtliche und faktische Betreuung der unmittelbar oder auch nur mittelbar für die Religionsübung erforderlichen Räumlichkeiten angewendet, gebieten die dargelegten Grundsätze, daß eine vermeidbare Zwischenschaltung einer mit der nach bürgerlichem Recht anerkannten eigenen Nutzungsbefugnis eines Mieters ausgestatteten Person zwischen Kurator einerseits und Religionsdiener und Gläubige andererseits zu unterbleiben habe.“ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19911220_OGH0002_00600B00501_9200000_000/JJT_19911220_OGH0002_00600B00501_9200000_000.pdf

¹⁷ Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2011 über die Prüfung von Vorhaben durch die Ortsbildpflege-Sonderkommission Bauarchitekturverordnung): § 2 Vorhaben unterliegen den Regelungen des § 1, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: a) bei den Vorhaben muss es sich um eines der folgenden Vorhaben handeln: (...) 5. Kirchen, Klöster, Burgen, Schlösser, Moscheen, größere sakrale Bauten, udgl.; <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000231>

Betreffende Gesetzesstellen**KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 18 - Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO).

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>

§ 38. (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 - StROG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

§ 26

Inhalt des Flächenwidmungsplans

(...)

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

(...)

8. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport und Parkanlagen, Wasser und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Zivilschutzanlagen und dergleichen);

(...)

§ 30

Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;
2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8200_003

§ 35

Baudurchführung

(...)

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß in der Nähe von Einrichtungen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen, wie z.B. bei Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Erholungsheimen und Kindergärten, sowie zum Schutz von Kur und Erholungsgebieten lärmeregende Bauarbeiten während bestimmter Zeiten überhaupt nicht vorgenommen sowie bestimmte Baumaschinen nicht verwendet werden dürfen und welche Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Baulärms getroffen werden müssen.

(...)

§ 21

Baubewilligungsfreie Vorhaben (5)

(1) Zu den baubewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

(...)

2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

(...)

c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

(...)

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

(...)

Bestattung

§ 101. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Bestattungsgewerbe (§ 94 Z 6) bedarf es für die Durchführung von Totenaufbahrungen, -feierlichkeiten und -überführungen sowie von Bestattungen und Exhumierungen.

(...)

(3) Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlass von Bestattungen und auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes und der Kirchenmusik werden durch die vorangegangenen Bestimmungen nicht berührt.

(...)

Fremdenführer

§ 108. (1) Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Fremdenführergewerbes (§ 94 Z 21) bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),

(...) zu zeigen und zu erklären.

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368>

§ 4.

(...)

(2) Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sind von den Ziviltechnikern berechtigt:

a) die Architekten zur Planung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind;

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008040>

Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundlegender mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder (...)

Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010) Verwendung an bestimmten Orten

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006629>

§ 38.

(...)

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Gesetz vom 27. November 1963 über die Regelung öffentlicher Sammlungen

(Steiermärkisches Sammlungs-gesetz)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_4650_001

§ 3

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

(...)

3. Sammlungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre Zwecke oder zur Erfüllung karitativer Aufgaben in ihren Versammlungsräumen, außerhalb derselben im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen oder bei ihren Religionsangehörigen;

Gesetz vom 25. November 1997, betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_4005_002

§ 13

Verordnungen

(...)

(2) Für bestimmte Örtlichkeiten im Freien und bestimmte Zeiten kann der Gemeinderat, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, nach Anhörung der Landespolizeidirektion, die Anbahnung der Prostitution für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren durch Verordnung ausdrücklich für zulässig erklären. Die Verordnung hat überdies zu bestimmen, daß die Anbahnung

(...)

nicht in der unmittelbaren Nähe von Kindergärten, Schulen, Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel und Kindersportplätzen, religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, Heil und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen darf.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Dezember 2007 über die Ladenöffnungszeiten (Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_7010_004/LRST_7010_004.pdf

Auf Grund der §§ 4, 4a und 5 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

(...)

§ 3

Wallfahrtsorte und Stifte

(1) In den Wallfahrtsorten Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Brunn am Kulm, Mariazell, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in der Stadtgemeinde Weiz dürfen vom 1. Mai bis 30. September die Verkaufsstellen für Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen an Samstagen (werktags) bis 19.00 Uhr offen gehalten werden. (2)

(2) In den folgenden Wallfahrtsorten sind während der Wallfahrtszeit an den hierfür vorgesehenen Verkaufsstellen der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden im Handel mit Reiseproviant, Erfrischungen, Spielzeug, Kerzen, religiösem Schmuck, Naturblumen, Ansichtskarten, Fotoartikeln und Reiseandenken an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit acht Stunden, gestattet:

Antoniuskirche in Radmer, Frauenberg bei Ardnung, Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Heilbrunn bei Koglhof, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Lankowitz, Mariatrost in Graz, Mariazell, Marienkapelle Kaltenbrunn bei Leoben, Marienkirche in Söchau, Pöllauberg, Maria Brunn am Kulm, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in Weiz.

(3) Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden sind in

1. der Benediktinerabtei Seckau: für Bücher, Gold und Silberwaren, Devotionalien, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag von 9.30 bis 11 Uhr und in der übrigen Jahreszeit von 9.30 bis 11 Uhr und von 13 bis 16 Uhr,

2. dem Stift Admont und dem Stift Vorau: für Bücher, Gold und Silberwaren, Devotionalien, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 bis 12 Uhr gestattet.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2007 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen (Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000136>

§ 5

Verkaufstätigkeiten bei Kirchweihfesten

Anlässlich von Kirchweihfesten dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufstätigkeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden in der jeweiligen Gemeinde in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr ausgeübt werden.

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Medien-gesetz - MedienG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000719&ShowPrintPreview=True>

Anschlagen von Druckwerken

§ 48. Zum Anschlagen, Aushängen und Auflegen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Ort bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch Verordnung anordnen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf.

Plakatierverordnung Graz (und für andere steirische Bezirke)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_4300_170

§ 1

(...)

(2) Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden, an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, sowie an Brückenpfeilern, an Bäumen oder an Denkmälern erfolgen. Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).

Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_7070_003

§ 1

Anwendungsbereich

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklich der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

§ 19.

(...)

(3) Die §§ 20 bis 28 gelten nicht für

1. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gewidmet sind,

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>

Anhang 2

Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.